Nr. G4.C.5.10 **Ausgabe vom** 01. Januar 2015



VERORDNUNG ÜBER DEN PLAKAT-AUSHANG

INHALTSVERZEICHNIS

A. Grur	ndlage	. 2
Art. 1	Zweck und Definition	
Art. 2	Regelungsinhalt	2
B. Plak	ataushang auf öffentlichem Grund	. 2
Art. 3	Plakataushang durch die APG Allgemeinen Plakatgesellschaft AG	
Art. 4	Kulturnetz und Marktnetz der Stadt Uster	
Art. 5	Kulturnägel der Stadt Uster	
Art. 6	Kandelaberwerbung	
Art. 7	Stadtnetz	
Art. 8	Polizeiständer	4
Art. 9	Übrige Reklame auf öffentlichem Grund	4
C. Allae	emeine Bestimmungen für die Plakatierung	. 4
_	Gebühren	
	Inhalt der Reklame	
	Haftung	
	Fristen und Priorisierung	
D. Stra	fbestimmungenfbestimmungen	. 5
	Beseitigung unbewilligter oder widerrechtlicher Reklame	
	Strafen und Ordnungsbussen	
	TROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Beschlussfassung	
	Aufhebung bisherigen Rechts	
	Übergangsbestimmungen	
	Inkrafttreten	
	ang Zur Verordnung über den Plakataushang	
AIIIIC	3114 &UI YEIVIUIIUIIU UUEI UEII FIARALAUSIIAIIU	. u

Gestützt auf Art. 21 der Polizeiverordnung der Stadt Uster sowie die einschlägigen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG), erlässt der Stadtrat folgende Plakatverordnung.

A. GRUNDLAGE

Art. 1 Zweck und Definition

- ¹ Diese Verordnung regelt das Anbringen von Reklame jeder Art auf dem öffentlichen Grund der Stadt Uster mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule.
- ² Unter den Begriff der Reklame fallen namentlich die Anpreisung von Waren und Dienstleistungen, die Ankündigung von kommerziellen, kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen, die politische Werbung sowie alle Wegweiser, Transparente, Ballone und dergleichen an bzw. zu solchen Veranstaltungen.
- ³ Unter den Begriff des öffentlichen Grundes fallen sämtliche städtischen Grundstücke inklusive ihrer Bauten, Anlagen, Pflanzen und dergleichen, die der Stadt Uster zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben dienen (Verwaltungsvermögen) sowie der Allgemeinheit im Rahmen des Gemeingebrauchs zur Nutzung zur Verfügung stehen (Sachen im Gemeingebrauch).
- ⁴ Nicht geregelt wird in dieser Verordnung die Reklame auf dem privaten Grund sowie auf dem öffentlichen Grund, auf dem eine privatrechtliche Ordnung gilt (Finanzvermögen). Solche Reklame unterliegt den einschlägigen privatrechtlichen, strassenverkehrsrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen.

Art. 2 Regelungsinhalt

Die Verordnung regelt die folgenden Reklamearten

- a) Plakataushang auf öffentlichem Grund durch die APG (Allgemeinen Plakatgesellschaft AG)
- b) Plakatwerbung über das Kulturnetz der Stadt Uster
- c) Werbung auf den Kulturnägeln der Stadt Uster
- d) Kandelaberwerbung
- e) Stadtnetz
- f) Polizeiständer
- g) Übrige Reklame auf öffentlichem Grund

B. PLAKATAUSHANG AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Art. 3 Plakataushang durch die APG Allgemeinen Plakatgesellschaft AG

- ¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Artikel 4 bis 9 ist für den Plakatanschlag auf öffentlichem Grund ausschliesslich die Allgemeine Plakatgesellschaft AG (nachfolgend APG) im Rahmen dieser Verordnung zuständig.
- ² Die Rechte und Pflichten der APG sind in einem Vertrag zwischen der APG und der Stadt Uster geregelt.

Art. 4 Kulturnetz und Marktnetz der Stadt Uster

- ¹ Für Veranstaltungen und Ankündigungen von Vereinen, kulturellen Institutionen und dem Marktwesen betreibt die Stadt Uster zusammen mit der APG unter den Begriffen "Kulturnetz" und "Marktnetz" verschiedene Anschlagstellen für die Klein- und Grossplakatierung.
- ² Plakate im Weltformat F4 sind der APG einzureichen und werden durch diese abgerechnet.
- ³ Die Koordination des Kulturnetzes erfolgt durch das Geschäftsfeld Kultur und die Koordination des Marktnetzes durch die Stadtpolizei Uster.
- ⁴ Kleinplakate unter Weltformat F4 für das Marktnetz sind der Stadtpolizei Uster einzureichen.
- ⁵ Kleinplakate unter Weltformat F4 für die Kulturnetze sind dem Geschäftsfeld Kultur der Stadt Uster einzureichen.

Art. 5 Kulturnägel der Stadt Uster

- ¹ Die Stadt Uster betreibt verschiedene öffentliche Plakatanschlagestellen, sogenannte Kulturnägel, welche der Bevölkerung für den Anschlag von Kleinplakaten zur Verfügung stehen.
- ² Die Plakatierung ist unter Einhaltung der folgenden Auflagen kostenlos und bewilligungsfrei:
- a) Das maximale Format beträgt A3
- b) Bestehende, noch aktuelle Plakate dürfen nicht überklebt werden
- c) Nicht mehr aktuelle oder nicht mehr benötigte Plakate sind durch den Anbringer innerhalb drei Tagen wieder zu entfernen.
- ³ Die Kulturnägel werden durch das Geschäftsfeld Kultur der Stadt Uster bewirtschaftet.

Art. 6 Kandelaberwerbung

- ¹ Für die politische Werbung sowie für Publikumsveranstaltungen stehen im Zentrum der Stadt Uster die städtischen Kandelaber zur Verfügung. Der Begriff des Zentrums bezieht sich dabei auf folgende Strassen: Post-, Gerichts-, Bank-, Berchtold, Tannenzaun- und Amtstrasse. Ausserhalb dieses Perimeters ist die Kandelaberwerbung verboten.
- ² Politische Werbung darf bei Wahlen und Abstimmungen längstens für zehn Wochen, jede andere Werbung längstens für vier Wochen angebracht werden. Drei Tage nach der beworbenen Wahl, Abstimmung oder Veranstaltung sind die Plakate und Halterungen wieder zu entfernen.
- ³ An den Kandelabern dürfen maximal Werbeplakate im Format A1 angebracht werden.
- ⁴ Die Plakate für die Kandelaberwerbung werden durch die Parteien bzw. durch den Veranstalter im Rahmen der erteilten Bewilligung selber und auf eigene Kosten an den Kandelabern fachgerecht befestigt und wieder entfernt. Allfällige Beschädigungen an den Kandelabern müssen durch die verursachenden Parteien bzw. Veranstalter behoben werden.
- ⁵ Vor städtischen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen werden die Vertreter von sämtlichen an den Wahlen beteiligten Listen zur Vergabe der Kandelaberplätze eingeladen. Vergabeinstanz ist die Stadtpolizei Uster

Art. 7 Stadtnetz

¹ Für Informationen der städtischen Behörden und Verwaltungsstellen betreibt die Abteilung Bau, Strasseninspektorat, ein zusätzliches Stadtnetz mit Weltformatständern.

- ² Die Plakate müssen frühzeitig dem Strasseninspektorat der Stadt Uster zum Aushang übergeben werden.
- ³ Die Plakatierung wird für maximal sechs Wochen bewilligt.

Art. 8 Polizeiständer

- ¹ Für die standortgebundene Plakatwerbung oder für örtlich begrenzte Ankündigungen betreibt die Stadtpolizei mobile Polizeiständer im Weltformat F4.
- ² Die Plakatierung auf Polizeiständern wird für längstens vier Wochen bewilligt.

Art. 9 Übrige Reklame auf öffentlichem Grund

- ¹ Ausserhalb der Art. 3 8 dieser Verordnung ist die Reklame auf öffentlichem Grund verboten.
- ² Ausnahmen können auf begründetes Gesuch hin durch die Stadtpolizei Uster bewilligt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmetatbestände und Reklamestandorte sind abschliessend im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE PLAKATIERUNG

Art. 10 Gebühren

- ¹ Wo die APG für die Plakatierung allein zuständig ist, richten sich die Gebühren nach dem einschlägigen Gebührentarif der APG.
- ² Alle übrigen Gebühren setzt der Stadtrat in der Gebührenverordnung der Stadt Uster fest.
- ³ Die Gebühren sind vor dem Aushang der Reklame zu entrichten.
- ⁴ Wird eine Reklame vor Ablauf der bewilligten Aushängefrist aus Gründen entfernt, die nicht von der Stadt Uster zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Bewilligungs- und Benützungsgebühren.

Art. 11 Inhalt der Reklame

Die Reklame darf keinen rechtswidrigen, täuschenden oder unsittlichen Inhalt aufweisen.

Art. 12 Haftung

- ¹ Die Stadt Uster übernimmt für den Inhalt der Reklame auf dem öffentlichen Grund keine Verantwortung.
- ² Die Stadt Uster lehnt jede Haftung für beschädigte, veränderte oder entwendete Reklamen ab.

Art. 13 Fristen und Priorisierung

- ¹ Reservations- und Bewilligungsgesuche sind der zuständigen Stelle frühzeitig, jedenfalls aber spätestens vier Wochen vor dem geplanten Aushang einzureichen.
- ² Stehen für die Veranstaltungsplakatierung für bestimmte Zeiträume nicht genügend Werbeflächen zur Verfügung, werden die Gesuchstellenden entsprechend dem Eingang der Plakatreservationen berücksichtigt.

³ Vor städtischen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen werden die Vertreter von sämtlichen an den Wahlen beteiligten Listen zur Vergabe der im Anhang erwähnten öffentlichen Reklameplätze analog der Kandelaberwerbung gemäss Art. 6 Abs. 5 eingeladen. Vergabeinstanz ist die Stadtpolizei Uster.

D. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 14 Beseitigung unbewilligter oder widerrechtlicher Reklame

- ¹ Unbewilligte oder widerrechtliche Reklame muss von der für die Reklame oder die beworbene Veranstaltung verantwortlichen Person umgehend entfernt werden.
- ² Kommt die verantwortliche Person dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, trifft die Stadtpolizei auf Kosten der pflichtigen Person die notwendigen Ersatzvornahmen.
- ³ Sofern eine Bestrafung im Sinne von Art. 15 vorgesehen ist, bleibt diese vorbehalten.

Art. 15 Strafen und Ordnungsbussen

- ¹ Wer gegen diese Verordnung verstösst, insbesondere wer Reklame ohne Bewilligung oder mit widerrechtlichem Inhalt auf öffentlichem Grund anschlägt oder Reklame trotz Aufforderung nicht rechtzeitig entfernt, wird mit Busse bestraft.
- ² Kann der Täter gemäss Abs. 1 nicht ermittelt werden, so wird die für die Reklame oder die beworbene Veranstaltung verantwortliche Person mit Busse bestraft.
- ³ In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.
- ⁴ Der Stadtrat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

E. KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Beschlussfassung

Diese Verordnung wurde durch den Stadtrat am 18. Juni 2013 erlassen.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den Plakataushang vom 12. Februar 2002 sowie alle weiteren mit ihr im Widerspruch stehenden Erlasse und Verfügungen aufgehoben.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

Keine.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.



F. ANHANG ZUR VERORDNUNG ÜBER DEN PLAKATAUSHANG

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Plakatverordnung

Ausnahmebewilligung für die Plakatierung auf öffentlichem Grund

A. Vergabepraxis für Reklame auf öffentlichem Grund

Folgende Reklame kann als Ausnahme im Sinne von Art. 9 Abs. 2 der Verordnung bewilligt werden:

1. Kundenstopper

Kundenstopper sind mobile, temporäre Reklameständer, die unmittelbar in der Nähe einer beworbenen Lokalität aufgestellt werden und Passanten auf ein spezielles Unternehmen oder Angebot hinweisen.

2. Politische Reklame

Vor kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen kann politische Reklame für längstens 10 Wochen an folgenden Standorten auf öffentlichem Grund bewilligt werden:

a.	Püntwiese	2 Plakate
b.	Schlüsselparkplatz	4 Plakate
c.	Ecke Florastrass – Freiestrasse	2 Plakate
d.	Nänikon, Stationsstrasse zwischen Bühlweg und Zürichstrasse	2 Plakate
e.	Gschwaderstrasse bei Sportanlage	3 Plakate
f.	Dreilindenplatz	1 Plakat
g.	Buswendeschlaufe Nossikon	3 Plakate
h.	Buswendeschlaufe Schifflände	3 Plakate
i.	Lorenallee, Kiesfläche	6 Plakate
j.	Oberlandstrasse, Ecke Brunnenstrasse, Kiesfläche	2 Plakate
k.	Freudwil Brunnenplatz (im Dörfli 2)	2 Plakate
I.	Riedikon / Riedikerplätzli	2 Plakate
m.	Sulzbach, altes Feuerwehrhüsli	2 Plakate
n.	Wermatswil, Vordergasse / Dorfeingang	1 Plakat
0.	Wermatswil, Vordergasse Ausgleichsbecken	1 Plakat
p.	Werrikon, Böschstrasse 1	1 Plakat
q.	Winikon, Gschwaderstrasse 85	1 Plakat

3. Publikumsveranstaltungen

Vor einer Publikumsveranstaltung kann Veranstaltungsreklame für längstens 4 Wochen an folgenden Standorten auf öffentlichem Grund bewilligt werden:

- a. Zeughaus-Parkplatz, Geländer / Zaun
- b. Gschwaderstrasse Höhe Hallenbadweg, Zaun Autobahn
- c. Seestrasse Aabachbrücke (Stadtpark), Brückengeländer beidseitig
- d. Seestrasse Aabachbrücke Turicum, Brückengeländer beidseitig
- e. Seestrasse Höhe Lenzlingerareal, Geländer
- f. Steigstrasse Aabachbrücke, Brückengeländer beidseitig
- g. Sulzbacherstrasse Aabachbrücke, Brückengeländer beidseitig
- h. Wilstrasse Brücke Kanal, Brückengeländer beidseitig
- i. Zentralstrasse Aabachbrücke, Brückengeländer beidseitig
- j. Riedikerstrasse Grünstreifen zwischen Strasse und Radweg auf Höhe Platten
- k. Nänikon Stationsstrasse zwischen Bühlweg und Zürichstrasse, Kiesstreifen
- I. Stadtpark, Verlängerung Theaterstrasse
- m. Zürichstrasse, Grünstreifen Strassenmitte auf Höhe Landihalle
- n. Oberlandstrasse, Kiesstreifen auf Höhe Haus Nr. 83

B. Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligung nach Art. 9 Abs. 2 der Plakatverordnung

1. Kriterien

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung. Für eine Bewilligungserteilung sind neben den in Art. 9 Abs. 2 der Plakatverordnung genannten Voraussetzungen folgende Kriterien massgebend:

- Plakatgrösse: Politische Reklame: höchstens F4 (90 cm x 128 cm)
 - Veranstaltungsreklame: Der örtlichen Situation angepasste Plakatgrösse
- Subsidiarität: Reklame auf öffentlichem Grund wird grundsätzlich nur dann bewilligt, wenn keine Alternative im Rahmen der Art. 3 8 der Plakatverordnung möglich oder zumutbar ist.

2. Infrastruktur

Die Stadt stellt für die Plakatierung keine besondere Infrastruktur zur Verfügung. Die Bewilligungsinhaber sind selber für ein ordentliches und sicheres Anbringen der Reklame während der gesamten Bewilligungsdauer verantwortlich. Die Bewilligungsbehörde kann Vorgaben an die äussere Beschaffenheit machen, wenn dies im Interesse des städtischen Gesamtbildes liegt.

